

§ 10 Pyr-LV 2023 Allgemeine Lagerbedingungen nach Lagerklassen

Pyr-LV 2023 - Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.4G dürfen unter folgenden Voraussetzungen in Lagergebäuden oder -containern gelagert werden:

1. Zu öffentlichen Verkehrswegen muss ein Abstand von 10 m und zu sonstigen Schutzobjekten ein Abstand von 25 m eingehalten werden. Bei einer Lagermenge von mehr als 5.000 kg NEM muss ein Abstand von 40 m eingehalten werden.
2. Der Abstand kann aufgrund geeigneter baulicher Maßnahmen oder aufgrund der konkreten Lage im Gelände nach Maßgabe der dadurch bewirkten Minderung allfälliger Außenwirkungen verringert werden.
3. Der Lagerbereich darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.
4. Die höchste Lagerdichte beträgt 30 kg NEM pro Kubikmeter Lagervolumen.

In Kraft seit 01.05.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at